

# Allgemeine Einkaufsbedingungen vom 1. Dezember 2012

## Johnson & Johnson Medical Products GmbH

### 1. Vertragsabschluss

Diese Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab 1. Dezember 2012 ausnahmslos für sämtliche Bestellungen der Johnson & Johnson Medical Products GmbH (J&J) und ersetzt die Fassung vom 01. September 2009.

J&J ist berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Zeit zu Zeit durch einfache Verständigung an den Lieferanten abzuändern.

Anderslautende Bedingungen des Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von J&J schriftlich ausdrücklich anerkannt werden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von J&J gegenüber dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Jegliche Änderung der Bestellung von J&J durch den Lieferanten berechtigt J&J zum Vertragsrücktritt. Wird die Bestellung trotzdem ausgeführt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Bestellungen von J&J sind nur in Schriftform gültig. Mündliche Bestellungen sind nicht bindend, solange diese nicht schriftlich bestätigt werden. Die Bestellnummer muss auf der Rechnung vermerkt sein.

Bestellungen von J&J erfolgen über die Ariba Einkaufssoftware und werden in der Regel elektronisch übermittelt (Fax, Email). Diese Bestellungen weisen keine Unterschrift auf, gelten aber als rechtsgültige Dokumente.

Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

### 2. Preise und Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich die Preise als Festpreise und umfassen alle Kosten bis zum Erfüllungsort.

Allfällige Steuern (Umsatzsteuer) sind separat auf der Rechnung auszuweisen.

Ohne anderslautende Abmachung erfolgt die Zahlung

- nach Erhalt der Ware am Erfüllungsort
- nach Erhalt der Rechnungsstellung mit der J&J Bestellnummer
- nach Eingang aller üblicherweise erforderlichen und vertraglich geforderten Unterlagen innerhalb von 45 Tagen netto / innerhalb 30 Tagen mit 0,75% Skonto, innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto
- ausschließlich via Banktransfer.

#### 2.1 Zahlung der Kosten

Der Lieferant stellt dem Käufer nach Lieferung/Leistung der Ware/Service eine Rechnung aus. Der Käufer begleicht diese Rechnung gemäss der Bestellung (Purchase Order). Sofern nicht andere Abmachungen getroffen wurden, werden sämtliche Kosten in Rechnung gestellt und sind in der, auf der Bestellung angegebenen Währung, zahlbar. Jede Rechnung muss folgende Angaben aufweisen: Die (i) betreffende Bestellnummer, (ii) Detailangaben zum Kauf, (iii) die Adresse des Käufers sowie (iv) die VAT/UID Nummer des Käufers und, sofern vorhanden, die VAT/UID Nummer des Lieferanten.

#### 2.2. e-Rechnung

Der Lieferant sollte die für ihn kostenlose elektronische Rechnungsausstellung (e-Invoicing) implementieren und verwenden. Dazu steht ihm entweder der J&J e-Invoicing Anbieter OB10 zur Verfügung oder es besteht die Möglichkeit der Verwendung einer e-Invoicing Funktion auf dem Lieferantenportal.

### **2.3. Zahlungsverpflichtung**

Rechnungen welche nicht mit den Anforderungen in Absatz 2.1 und 2.2 übereinstimmen werden von J&J nicht als Forderung anerkannt und bezahlt. In Folge hat der Lieferant kein Anrecht auf daraus resultierende Verzugszinsen oder Säumniszuschläge für verspätete Zahlungen.

### **2.4. Verzugszinsen Versäumniszuschläge**

Sollte J&J die Zahlungstermine nicht einhalten, kann der Lieferant einen Verzugszins/Säumniszuschlag für den Zeitraum des Verzuges in Rechnung stellen. Der angewandte Basiszinssatz darf den aktuellen Satz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Rechnungserhalts maximal mit einem Aufschlag von 3% überschreiten.

J.C. General Services CVBA / Johnson & Johnson G.T.S.C., eine Johnson & Johnson Firma, ist ermächtigt, Zahlungen in unserem Auftrag durchzuführen.

### **3. Unterlieferanten**

Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten als Erfüllungsgehilfen wie für sich selbst. Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Teile durch Dritte fertigen zu lassen oder Dienstleistungen durch Dritte ausführen zu lassen, ist spätestens vor Auftragsvergabe das Einverständnis von J&J einzuholen.

### **4. Erfüllungsort, Transport und Verpackung**

Erfüllungsort ist der in der Bestellung angeführte Lieferort.

Die abgesprochene Transportart ist zu gewährleisten.

Nutzen und Gefahr gehen auf J&J über, sobald die bestellte Ware am Lieferort ordnungsgemäß übergeben ist.

Die bestellte Ware ist handelsüblich bzw. gemäß den Anweisungen von J&J zu verpacken.

#### **4.1. Sonderklausel:**

Diese Klausel gilt für alle Produkte und/oder Materialien, die auf Holzpaletten an den Käufer, seine Tochtergesellschaften oder von ihm genehmigte Standorte gesandt werden. Die Behandlung des Holzes mit halophenolhaltigen Chemikalien (unter anderem 2,4,6-Trichlorphenol, 2,4,6-Tribromphenol, alle Tetrachlorphenole, alle Tetrabromphenole und Pentachlorphenole) muss in den Herkunftsländern des Holzes aus dem die Paletten hergestellt sind, verboten sein. In Übereinstimmung mit den in den "International Standards for Phytosanitary Measures", Ausgabe Nr. 15, 2009, überarbeitete Fassung ("ISPM 15") niedergelegten Vorschriften zur Wärmebehandlung dürfen die Holzpaletten nur wärmebehandelt sein. Weiterhin dürfen das Holz oder daraus gefertigte Paletten nicht zusammen mit Paletten oder Materialien, die die oben genannten Chemikalien enthalten, versandt oder gelagert werden. Zwar lassen die ISPM 15 aktuell die Verwendung von Methylbromid zu, der Einsatz von mit Methylbromid sterilisierten Paletten ist dennoch ebenfalls verboten. In Übereinstimmung mit den ISPM 15, Anhang II, müssen alle Holzpaletten mit dem HT-Brandsiegel versehen sein. Diese Vorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Missachtung dieser Vorschriften kann dazu führen, dass Lieferungsannahme auf Kosten des Lieferanten verweigert wird.

### **5. Liefertermin, Lieferverzug, Konventionalstrafe**

Die genannten Liefertermine verstehen sich als Ankunftsstermine am Erfüllungsort und sind Fixtermine.

Der Lieferant ist verpflichtet J&J unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

Im Fall des schuldhaften Lieferverzuges durch den Lieferanten ist J&J berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Netto-Kaufpreises (Kaufpreis abzüglich MWSt) je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Netto-Kaufpreises entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

## **6. Gewährleistung**

Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass sein Produkt den einschlägigen österreichischen Vorschriften, den anwendbaren Handelsbräuchen und den Vorgaben der Bestellung entspricht. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf seine Kosten die erforderlichen Konformitätserklärungen und andere notwendige und nützliche Dokumentationen in genügender Zahl beizubringen. Der Lieferant ist bereit, J&J jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation über Gefahrenanalyse und das Sicherheitskonzept betreffend den Liefergegenstand zu gewähren. Der Lieferant haftet für die einwandfreie bestellungsgemäße Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Ware für den gewöhnlichen sowie dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck.

Weiteres haftet er dafür, dass die Benutzung der Ware keine dinglichen oder anderen Rechte Dritter verletzt

J&J ist nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Anlieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Das Erfordernis der Mangelrügepflicht entfällt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate für bewegliche und 36 Monate für unbewegliche Ware. Diese beginnt mit Anlieferung der Ware am Erfüllungsort. Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Austausches der Ware beginnt die Gewährleistungsfrist wieder von neuem mit Anlieferung der Austauschware am Erfüllungsort.

## **7. Nicht- oder Schlechterfüllung**

Liegt ein Fall von Lieferverzug (Ziffer 5), Gewährleistung (Ziffer 6) oder eine sonstige Verletzung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor, so kann J&J eine Wandlung, Preisminderung oder Aufhebung des Vertrages verlangen.

In allen Fällen kann J&J bei Verschulden den Ersatz des gesamten Schadens verlangen, der durch die Nicht- oder Schlechterfüllung entstanden ist.

## **8. Produkthaftpflicht**

Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung abzuschließen und J&J über Ersuchen jederzeit nachzuweisen.

Der Lieferant ist verpflichtet, J&J über allfällig auftretende Probleme mit der bestellten Ware sofort und schriftlich zu informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten J&J alle erforderlichen Auskünfte und Einsichtnahmen zu gewähren und alle Probleme mit der zu liefernden bzw. gelieferten Ware nach Absprache mit J&J auf seine Kosten zu beheben.

Wird Einsicht gewährt, so wahrt J&J die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten.

Die Problembehebung umfasst auch Folgeschäden an Personen, Umwelt und Sachen.

## **9. Schutzrechte, Geheimhaltung**

Falls J&J dies verlangt hat der Lieferant die „Johnson & Johnson Geheimhaltevereinbarung“ zu unterfertigen und sich an alle Bestimmungen genau zu halten. Unabhängig davon verpflichtet sich der Lieferant jedoch, alle ihm im Zuge der Geschäftsverbindung bekannt gewordenen Informationen und Daten, welche nicht für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, streng vertraulich zu behandeln.

## **10. Salvatorische Klausel**

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages nach geltendem Recht für unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar erklärt wird, so bleiben die übrigen Bestimmungen vollständig und wirksam in Kraft. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## 11. Rechtswahl, Gerichtsstand

Alle gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zustande gekommenen Geschäfte unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Rechts, sodass österreichisches Recht in jedem Fall zur Anwendung gelangt.

Für diese Geschäfte gilt auch die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart.

**REZEPTIONSOFFNUNGSZEITEN:** Montag bis Donnerstag 7.30 h bis 17.30 h  
Freitag 7.30 h bis 15.00 h

---

### EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG:

Wir erklären uns mit allen Punkten der Allgemeinen Einkaufsbedingungen vom 01. Dezember 2012 einverstanden.

..... , den .....

.....  
Firmenstempel, Unterschrift